

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Verkaufs und Lieferbedingungen 1. Angebot

Mit der Annahme der Firma Christine Bätz-Dölle angegebenen Angebot erkennt der Käufer gleichzeitig die allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Käufers sind unwirksam, sofern sie nicht durch den Käufer schriftlich mit der Firma Christine Bätz-Dölle vereinbart sind.  
Sämtliche Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge und Lieferzeit freibleibend.

## 2. Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, die durch die Firma Christine Bätz-Dölle getätigt werden.

## 3. Lieferzeiten

Die Lieferzeiten sind in Abhängigkeit vom Bestellsortiment jeweils gesondert zu vereinbaren.  
Alle Angaben über Lieferzeiten sind annähernd. Bei Überschreitung vertraglich vereinbarter Lieferfristen muß der Käufer die Firma Christine Bätz-Dölle in Verzug setzen und eine angemessene Nachlieferungszeit gewähren. Aufträge werden nur durch schriftliche Bestellung und per Fax entgegengenommen.

## 4. Betriebsstörungen

Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen aller Art, insbesondere durch Arbeitskräfte bei den Lieferanten und deren Lieferanten der Firma Christine Bätz-Dölle, ferner teilweiser Eingang des Fabrikats als Fehlware, entbindet die Firma Christine Bätz-Dölle von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Lieferung überhaupt. Schadensersatzansprüche können nicht gestellt werden.

## 5. Versand

Alle Lieferungen der Firma Christine Bätz-Dölle erfolgen "ab Firma", d.h. auf Rechnung und Gefahr des Käufers.  
Der Versand der von Ihnen bestellten Ware, erfolgt als Paketsendung ab Lauscha. Eine Andere Versandart bleibt ausgeschlossen.

## 6. Verpackung

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

## 7. Urheberrecht

Die von der Firma Christine Bätz-Dölle zur Herstellung von Vertragserzeugnissen eingesetzten Entwürfe, Versuche, Formen bleiben auch im Falle der gesonderten Berechnung an den Kunden, Eigentum des Auftragnehmers. Neuentwicklungen werden mit Zertifikat geliefert und sind urheberrechtlich geschützt.

## 8. Gewähr und Zusicherung

Für die Güte unserer Erzeugnisse übernimmt die Firma Christine Bätz-Dölle handels- und branchenübliche Gewähr, soweit ihr vom Lieferanten wiederum Gewähr geleistet wird. Eigentum der Glasagen können nur als zugesichert angenommen werden, wenn sie die Firma Christine Bätz-Dölle ausdrücklich schriftlich in einem gesonderten Schreiben oder in der Auftragsbestätigung eine bestimmte Eigenschaft zusichert.

## 9. Beanstandungen

Beanstandungen und sonstige Reklamationen, können nur innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Andere notwendige Regelungen werden mit dem jeweiligen Kunden gesondert vertraglich vereinbart.

## 10. Zahlung

Falls auf der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, hat die Zahlung innerhalb von 10 Tagen rein Nettokasse zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Verspätungszinsen nach dem gültigen Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. auf die Zeit ab Fälligkeitsdatum berechnet.

## 11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung bleibt die Ware Eigentum der Firma Christine Bätz-Dölle. Der Käufer ist bis dahin ohne Zustimmung der Firma Christine Bätz-Dölle nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Wird die Ware dem Käufer weiter veräußert, ehe Zahlung geleistet ist, so werden bereits jetzt die Forderungen des Käufers aus dem Wiederverkauf der Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient der Sicherung der Firma Christine Bätz-Dölle nur in der Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der Firma Christine Bätz-Dölle bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungspreises bzw. Einlösung der Wechsel und der Bezahlung aller sonstigen Forderungen der Firma Christine Bätz-Dölle gegenüber dem Käufer. Der Käufer alleine hat das Recht, über die Ware im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes zu verfügen. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der Firma Christine Bätz-Dölle bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Die Firma Christine Bätz-Dölle wird aber selbst diese Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Firma Christine Bätz-Dölle hat der Käufer ihr die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bedingungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Käufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

## 12. Rücktritt

Wird dem Käufer nach Abschluß des Kaufvertrages bekannt, daß sich der Käufer in ungünstiger Vermögenslage befindet, so

kann die Firma Christine Bätz-Dölle Sicherheit, für die auf Grund der Bestellung zu tätige Lieferung verlangen oder unter Anrechnung der von ihr gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.